

S A T Z U N G

der

Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
4. Grundsätzlich ist der Heimspielort der ersten Mannschaft das Westfalenstadion Dortmund.
5. Die Gesellschaft ist ordentliches Mitglied im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL).
6. Die Gesellschaft unterwirft sich der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der DFL sowie des Deutschen Fußball Bund e.V. (DFB) und seiner Regional- und Landesverbände in ihren jeweiligen Fassungen sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der Organe und Beauftragten dieser Verbände. Die Gesellschaft erkennt außerdem die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der DFB GmbH & Co. KG an.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung und die Weiterentwicklung des bisherigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund mit dem Sitz in Dortmund, insbesondere das Betreiben des Fußballsports einschließlich des Profifußballs unter der Bezeichnung Borussia Dortmund oder hieraus abgeleiteter Kürzel (z.B. BVB) und die Verwertung bzw. Nutzung aller zur Verfügung stehenden gegenwärtigen und künftigen Rechte.
2. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes gemäß Ziff. 1 hat die Gesellschaft die bisher vom BV. Borussia 09 e.V. Dortmund vorgenommene Pflege der Tradition fortzusetzen. Die Gesellschaft soll die Farben des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund (schwarzgelb) grundsätzlich fortführen.
3. Die Gesellschaft soll, soweit rechtlich möglich, Träger aller Lizenzen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen zur Durchführung internationaler oder nationaler Clubwettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der Lizenzen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB.
4. Weiterer Unternehmensgegenstand sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland sowie deren Management. Der Erwerb von Beteiligungen an anderen von der DFL lizenzierten Fußball-Kapitalgesellschaften ist ausgeschlossen.

5. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit dies im Übrigen zulässig ist, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 110.396.220,00 EURO.

§ 5

Aktien

1. Das Grundkapital ist eingeteilt in 110.396.220 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch von Kommanditaktionären auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. November 2030 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 22.079.244,00 EURO zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die Kommanditaktionäre haben auf von der Gesellschaft begebene neue Aktien grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden
 - a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsrechtsverhältnisses ergeben,
 - b) bei Kapitalerhöhungen bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2025 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der

während der Laufzeit dieser Ermächtigung etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung der §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 278 Abs. 3 AktG), wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die nach Satz 5 Buchstaben a) und b) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2025 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der während der Laufzeit dieser Ermächtigung etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung der §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 278 Abs. 3 AktG), nicht übersteigen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH mit dem Sitz in Dortmund.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt allein die Gesellschaft. Sie ist von der Beschränkung des § 181 Fall 2 BGB befreit, mithin befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen; § 112 AktG bleibt unberührt.
4. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen. Zu folgenden Handlungen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Grundstückswert im Einzelfall 40 Mio. EURO übersteigt;
 - b) Gründung von Unternehmungen und Erwerb von Beteiligungen; soweit das hierfür vorgesehene Investitionsvolumen (ggf. einschließlich eines Kaufpreises) innerhalb 3 Jahren nach Gründung der Unternehmung oder des Beteiligungserwerbs 40 Mio. EURO übersteigt;
 - c) Veräußerung von Unternehmensteilen und von Beteiligungen an anderen Unternehmen, auf die im letzten Geschäftsjahr vor der Veräußerung mehr als 30 % des Umsatzes und/oder der Beschäftigten aller Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, entfallen sind;
 - d) die Ausgabe von Schuldverschreibungen, ferner die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 40 Mio. EURO überschritten wird.
5. Ein Zustimmungsrecht nach § 164, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 116 Absatz 2 Satz 1 HGB steht den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung nicht zu. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG ist nicht anwendbar.

§ 7 Geschäftsführervergütung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zzgl. einer Vergütung von 3 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft. Der Kostenersatz im Sinne von Satz 1 umfasst auch Auslagenersatz und Vergütung für Mitglieder des bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingerichteten Beirats; die für das Geschäftsjahr insgesamt erstattungsfähige Beiratsvergütung ist auf 252.000,00 EURO begrenzt.

§ 8 Aufsichtsrat, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nicht für von ihr zu wählende Mitglieder einen kürzeren Zeitraum bestimmt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Nachwahl des Nachfolgers für ein vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied erfolgt, sofern die Hauptversammlung bei der Nachwahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Gleichzeitig mit deren Wahl können für Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Mitglied des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt des Ersatzmitglieds, das an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds tritt, erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied die Nachwahl eines Nachfolgers stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Die Amtsniederlegung wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
2. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 10 Verfahren

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von zwölf Kalendertagen ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Der Aufsichtsrat kann sein Verfahren und das der von ihm etwa gebildeten Ausschüsse im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat dann, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder unter ihren zuletzt bekannt gegebenen Adressen bzw. Kontaktdaten eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Außerdem können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung auch per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Medien übermitteln, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies zulässt; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann als schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe entsprechend Ziffer 1 Satz 3 durch ein anderes Mitglied überreicht werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
3. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist schriftlich oder per Telefax widersprochen hat.

4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall anordnet; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. Zulässig sind auch Beschlussfassungen in Form von Videokonferenzen oder in einer Kombination der vorgenannten Möglichkeiten.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kompetenzen, Befugnisse und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
2. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital.

§ 13

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält jährlich neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung in Höhe von 24.000,00 EURO; der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das eineinhalbfache dieses Betrages.
2. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates erhält jährlich eine mit der festen Vergütung im Sinne von Ziffer 1 zahlbare zusätzliche Vergütung in Höhe von 6.000,00 EURO; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält als zusätzliche Vergütung das Doppelte dieses Betrages.
3. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig; dies gilt entsprechend für den Fall, dass sie die mit einer erhöhten bzw. zusätzlichen Vergütung verbundene Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. als Vorsitzender oder Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht während eines vollen Geschäftsjahres innehatten.

4. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet.
5. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt sich nach dieser Fassung des § 13 beginnend für die Zeit ab dem am 1. Juli 2021 begonnenen Geschäftsjahr.

§ 14

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres nach Wahl des Einberufenden am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.
3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und einen Berechtigungsnachweis erbringen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Mindestfrist zugehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
4. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen, soweit sie nicht als Kommanditaktionäre teilnahmeberechtigt sind, an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teil.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dazu ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
8. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch dazu ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Bild- und Tonübertragung nach Ziffer 5, der Online-Teilnahme nach Ziffer 6 und der Briefwahl nach Ziffer 7 zu treffen.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist für den Zeitraum bis zum 20. November 2027 (einschließlich) dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

10. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer persönlich bzw. beruflich bedingten Verhinderung nicht persönlich am Ort der Hauptversammlung anwesend sein können oder wenn ihnen die An- und Rückreise zum bzw. vom Ort der Hauptversammlung nicht am selben Tag möglich ist. Satz 1 gilt auch im Fall der virtuellen Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon ist der Versammlungsleiter, mithin der Vorsitzende im Sinne des § 15 Ziffer 1, der am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen hat.

§ 15

Vorsitz, Abstimmung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
2. Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
4. Art und Form von Abstimmungen werden vom Vorsitzenden festgelegt.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Kommanditaktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen. Die Sätze 1 und 2 umfassen auch das Nachfragerecht und das Fragerecht zu neuen Sachverhalten gemäß §§ 131 Abs. 1d und Abs. 1e, 278 Abs. 3 AktG.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
2. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 17 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von der persönlich haftenden Gesellschafterin in einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft gekündigt werden, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 18 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die folgenden Gründe führen zum Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin aus wichtigem Grund,
 - Kündigung durch einen Privatgläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht im Falle des Ausscheidens keine Abfindung zu.
3. Der ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafter kann nicht Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleitung verlangen, jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
4. Falls der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen.

§ 19 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
2. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter den Kommanditaktionären entsprechend ihrer Beteiligung am Grundkapital verteilt.

§ 20 Inkompatibilität

1. Zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftender Gesellschafter) dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitglied von Geschäftsführungs- bzw. Vertretungs- oder Kontrollorganen anderer Gesellschaften oder Vereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder von Muttervereinen im Sinne der DFB- bzw. DFL-Bestimmungen mit Ausnahme des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund sind.

2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftender Gesellschafter) sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
3. Die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen auch nicht zu Geschäftsführern oder Mitgliedern des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin (Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH) bestellt werden.
4. Die jeweilige Beschränkung im vorstehenden Sinne für Mitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder im Beirat der persönlich haftenden Gesellschafterin (Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH) besteht nicht für solche Personen, für die der DFB (Deutscher Fußball Bund e.V.) oder die DFL (DFL Deutsche Fußball Liga e.V.) auf entsprechenden Antrag der Gesellschaft eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit, so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.